

## Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

## Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung  
 Kämmerei  
 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG  
 Frauenbeauftragte nach HGO  
 Sonstiges

Rechtsamt  
 Umweltamt: Umweltprüfung  
 Straßenverkehrsbehörde

## Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich      erforderlich  
 öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Am 1.1.2023 steht die Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes (ausgeschrieben: Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes) an, das am 25.11.2022 beschlossen wurde. Mit dieser neuen Gesetzeslage weitet sich der Einkommenskorridor deutlich aus, so dass wesentlich mehr Leistungsberechtigte zu erwarten sind. Die Schätzungen der Fachgremien gehen von einer Verdreifachung des leistungsberechtigten Empfängerkreises aus (siehe z.B. Rundschreiben des HLT/HStT 1092/2022). Zudem werden die Leistungshöhen angehoben.

Damit ist die Ausgangssituation gegeben, dass der bestehende Personalkörper (19,5 VZÄ inkl. Leitungsebene) im Sachgebiet Wohngeldbehörde nicht ausreichen kann, um die erwartete Verdreifachung der Leistungsberechtigten zu versorgen. Für die Wohngeldsachbearbeitung ergibt sich ein erwarteter Personalbedarf von mindestens 18,8 VZÄ.

Es sind Änderungen im Stellenplan (kurzfristige Neuschaffung von Stellen) und der Aufbauorganisation sowie die Festlegung eines (bisher nicht vorhandenen) Personalkennzahlenmodells für 500230 unter Berücksichtigung der erweiterten gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
  - 1.1. dass im Sachgebiet 500230 Wohngeldbehörde kurzfristig strukturelle Anpassungen bezüglich der Personalausstattung und der Personalbemessung erforderlich sind.
  - 1.2. dass bis zur Festlegung eines Personalkennzahlenmodells ein Richtwert von 270 Fälle zu 1 VZÄ für die Personalbemessung maßgeblich ist.
  - 1.3. dass unter Berücksichtigung dieser Arbeitsbemessung ein zusätzlicher Personalbedarf für die Wohngeldsachbearbeitung von 18,8 VZÄ zu erwarten ist.
  - 1.4. dass ab dem Monat Februar 2023 eine kontinuierliche Personalaufstockung sukzessive erforderlich ist. Dabei ist folgende Verteilung geplant: 2 VZÄ ab Februar, 3 ab April, 4 ab Juni, 3 ab August, 3 ab Oktober und 3,8 ab Dezember 2023. Sollten frühere Besetzungen möglich sein, können diese Annahmen verschoben werden.
  - 1.5. dass im Juli 2023 eine Evaluation zum Antragsaufkommen und der Personalbemessung vorgenommen werden soll. Daraus folgende etwaige weitere Personalbedarfe für die zu verändernde Aufbauorganisation werden dann mit einer weiteren Sitzungsvorlage eingebracht.
2. Es wird beschlossen:
  - 2.1. Durch die Umsetzung der neuen Wohngeldnovelle entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 1.474.356,00 € jährlich (unterjährig in 2023: 684.156,33 €) und Personalbedarfe von 18,8 VZÄ.
  - 2.2. Zum nächsten Stellenplan 2024/2025 werden vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung des Haushalts 2023 sukzessive bis zu 18,8 Planstellen für die Wohngeldsachbearbeitung (Stellenwert E 9a TVöD, Kostenstelle 1300374) geschaffen.
  - 2.3. Dez VI wird legitimiert, die Stellenbesetzung überplanmäßig schrittweise ab dem 01.02.2023 durchzuführen; Beförderungen sind erst nach einem genehmigten Stellenplan möglich.

- 2.4. Hierfür entstehen in 2023 Personalkosten in Höhe von 599.281,33 € und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 84.875,00 €, ab 2024 belaufen sich die Personalkosten auf 1.290.056,00 € jährlich und die Arbeitsplatzkosten auf 184.300,00 €.
- 2.5. Für 2023 ist keine Deckung vorhanden. Der unter Punkt 2.4 genannte Mehrbedarf ist dem Budget VI/50 zuzusetzen. Für 2024 ff wird Dezernat VI/50 die erforderlichen Beträge zur HHplanung anmelden. Die Eingabevorgaben sind um diese Beträge zu erhöhen.
- 2.6. Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ist das Personalkontingent des Stammpersonals Dez VI im Bereich 51 (ohne ZD, 5101, 5102, 5105 und 5109) ab dem 01.02.2023 analog der Aufteilung unter Punkt 1.4 um 18,8 VZÄ zu erhöhen.
- 2.7. Dezernat VI/50/51 wird beauftragt Dezernat I/15 zu informieren, sofern eine Unterbringung des zusätzlichen Personals in den Bestandsflächen nicht möglich ist. In diesem Fall wird Dez. IV/15 in Verbindung mit Dezernat V/64 und Dezernat VI/50/51 nach einer geeigneten Lösung suchen.
- 2.8. 500230 wird beauftragt, bis zum Juli 2023 das tatsächliche Antragsaufkommen zu evaluieren sowie die erforderliche Aufbauorganisation zu beschreiben sowie ein Personalkennzahlenmodell zu entwickeln.

## D Begründung

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (WoGStärkG), das zum 01.01.2020 in Kraft trat, wurde für Wiesbaden ein Anstieg der wohngeldberechtigten Haushalte um 1.275 prognostiziert; es waren rückblickend aber 1.985 Fälle Ende 2020, die die Prognose damit deutlich überstiegen.

Mit Beschluss Nr. 0337 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019 wurden daher zum Stellenplan 2020/2021 beim Amt für Soziale Arbeit, 510840 Wohngeld, 4,7 Vollzeit-Planstellen im Stellenwert E9a TVöD geschaffen. Die Stellen hatten zunächst einen kw-Vermerk bis 30.09.2021. Diese kw-Vermerke sind gemäß Beschluss Nr. 0277 mit dem Stellenplan 2022/23 weggefallen.

Rechnerisch wurde damals angenommen, dass 1.275 Fälle : 270 Fälle = 4,7 VZÄ ergeben.

Bleibt man in diesem Rechenmodell, benötigt man für die zusätzlich aufgetretenen Fälle von 710 (1.985-1.275) weitere 2,6 VZÄ.

Die Wohngeldstelle ist, wie eben dargestellt, schon seit geraumer Zeit personell zu knapp bemessen, was maßgeblich damit zusammen hängt, dass mehr Anträge als prognostiziert in den letzten Jahren gestellt worden sind. Diese Überhänge sind immer „add on“ von den Mitarbeitenden übernommen worden. Das hat aber leider auch dazu geführt, dass es mittlerweile (aktueller Stand November 2022) einen Rückstand von ca. 3.100 unbearbeiteten bzw. noch nicht beschiedenen Anträgen gibt.

Diese Lage wird sich ab dem 1.1.23 noch deutlich zuspitzen, wenn die anstehenden Veränderungen im Wohngeld zum 1.1.2023 hinzukommen, die laut Bundeshochrechnungen zu einer Verdreifachung der Anträge führen werden. In 2021 gab es 1.333 bewilligte Neuanträge plus 847 offene Neuanträge (die aufgrund der Überbelastung an Fallzahlen nicht bearbeitet werden konnten), das ergibt eine Summe von 2.180 Neuanträgen. Multipliziert man diese mit drei, sind ca. 6.540 Neuanträge in 2023 zu erwarten. Um diese 4.360 zusätzlichen Neuanträge zu den herkömmlichen, jährlich anfallenden Neuanträgen (ca. 2.180) bearbeiten zu können, bei gleichbleibendem Fallschlüssel von 270, benötigt man zusätzliche 16,1 VZÄ.

Deshalb ist es nötig, die Stellenressourcen einerseits um die VZÄ zu erhöhen, die notwendig sind, um den bisherigen Überhang aus 2019 abzarbeiten und andererseits zusätzliche VZÄ einzuplanen, die sich der neuen Antragssteigerung in 2023 annehmen. In Summe sind dies 18,8 VZÄ.

Erst mit diesem Personalaufwuchs von insgesamt 18,8 VZÄ (2,6 VZÄ vorhandener Bedarf plus 16,1 VZÄ erwarteter Bedarf durch die Wohngeldreform) für die Wohngeldsachbearbeitung ist es realistisch, dem Antragsvolumen gerecht zu werden und die Vielzahl bisher nicht bearbeiteter Anträge aufzuarbeiten.

Der Personalaufwuchs soll sukzessive erfolgen. Als Folge bereits begonnener Personalrekrutierungsmaßnahmen sollen zunächst mindestens 2 Neueinstellungen zum 01.02.2023 erfolgen. In der Folge der laufenden Personalrekrutierungsmaßnahme ist von weiteren Zugängen ab März 2023 auszugehen. Es werden folgende Zugänge prognostiziert: 3 im April, 4 im Juni, 3 im August, 3 im Oktober, 3,8 im Dezember.

Im Juli 2023 soll evaluiert werden, wie viele Neuanträge tatsächlich gestellt worden sind. Ferner soll eine Prüfung der Arbeitsbemessung für die Erstellung eines an das Antragsaufkommen gekoppelten Personal-kennzahlenmodells durchgeführt werden.

Wohngeld ist ein vorrangige Leistung, die Haushalten, insbesondere auch Familien, hilft, in Kommunen mit teuren Wohnungsmärkten, eigenständig zu leben (nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein), wenn das Einkommen aufgrund der hohen Miete nicht ausreicht, um die Haushaltsgemeinschaft zu versorgen. Insofern ist es wichtig und unerlässlich, dass die Wiesbadener\*innen nicht lange auf die ihnen zustehende Leistung warten müssen. Sie brauchen die finanzielle Unterstützung zeitnah.

Der bisher zugrunde gelegte Fallschlüssel von 270 Fällen pro VZÄ wird weiter angenommen, da er sich in der Praxis als realistisch gezeigt hat. Die bisher praktizierten Fallbelastungen von 360 Fällen pro VZÄ haben zu einer Anhäufung nicht bearbeiteter Anträge geführt (wie oben ausgeführt).

## **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

## **II. Ergänzende Erläuterungen**

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

## **IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung**

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

---

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Manjura  
Stadtrat